

DAWI-De-minimis-Bescheinigung für das Unternehmen

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine DAWI-De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012¹.

Die **Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** (DAWI), für welche die Zuwendung bewilligt wird, besteht aus folgender/n Tätigkeit/en:

vgl. ergänzend den Bewilligungsbescheid vom..... sowie den Antrag vom.....

Nach den Angaben in der DAWI-De-minimis-Erklärung des Antragstellers wurden ihm laut vorgelegten Bescheinigungen im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren folgende De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013² oder nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (als solche in einer (DAWI-) De-minimis-Bescheinigung bezeichnet) gewährt:

Datum des Bewilligungsbescheids/Vertrags	Beihilfegeber und Aktenzeichen	Rechtsgrundlage (De-minimis-VO oder DAWI-De-minimis-VO)	Form der Beihilfe	Fördersumme in Euro	Subventionswert bzw. Beihilfebetrug in Euro

Nach Abzug der bereits erhaltenen Subventionswerte vom Schwellenwert in Höhe von 500.000 EUR verbleibt eine Restfördermöglichkeit von EUR

Nach den Angaben in der DAWI-De-minimis-Erklärung des Antragstellers hält die beantragte DAWI-De-minimis-Beihilfe die Bestimmungen über die Kumulierbarkeit mit anderen Beihilfen bzw. Ausgleichsleistungen (keine De-minimis-Beihilfen) im Hinblick auf dieselben förderbaren Aufwendungen ein/ nicht ein. [*Nur im Falle einer Kumulierung von Beihilfen auszufüllen*]

Nach den Angaben in der DAWI-De-minimis-Erklärung des Antragstellers wird die DAWI-De-minimis-Beihilfe nicht mit (staatlichen oder nicht staatlichen) Ausgleichsleistungen für dieselbe Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse kumuliert.

Die beantragte DAWI-De-minimis-Beihilfesumme

war zu kürzen auf EUR..... (Subventionswert EUR.....).

konnte ungekürzt erfolgen mit EUR..... (Subventionswert EUR.....).

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Bewilligungsbehörde

Hinweise:

1. **Diese Bescheinigung ist**
 - **zehn Jahre** vom Unternehmen **aufzubewahren** und **auf Anforderung** der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist **vorzulegen**. **Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.**
 - bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen DAWI-De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

2. **Der Antragsteller ist unterrichtet**, dass die gemachten **Angaben** über

- die Gewährung oder die Beantragung von De-minimis-Beihilfen oder DAWI-De-minimis-Beihilfen im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren und deren Einzelheiten, insbesondere deren Höhe
- die Kombination der beantragten De-minimis-Beihilfe mit anderen Fördermitteln für dieselben förderbaren Aufwendungen und damit verbundene maximale Förderintensitäten (sofern einschlägig)
- die Kombination der beantragten DAWI-De-minimis-Beihilfe mit Ausgleichsleistungen für dieselbe Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
- die Tatsache, dass das den Antrag stellende Unternehmen sich nicht in Schwierigkeiten befindet

subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs sind.

¹ **Verordnung (EU) Nr. 360/2012** der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. EU L 114/8 v. 26.04.2012 (im Folgenden: **DAWI-De-minimis-Verordnung**)

² **Verordnung (EU) Nr. 1407/2013** der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352/1 v. 24.12.2013). Die **Verordnung (EG) Nr. 1998/2006** der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU L 379/5 v. 28.12.2006) ist zum 01.07.2014 für neue Beihilfen außer Kraft getreten (Bezugnahmen auf Artikel 87 und 88 EG-Vertrag gelten seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon als Bezugnahmen auf Artikel 107 und 108 AEUV).